



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 30. Oktober 2012

25. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
27.09.2012	2038.3.2-I Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes	627
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
10.10.2012	7071-W Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW)	640
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
10.09.2012	2122.1-UG Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	642
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13.09.2012	7803.0-L Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkenntnisrichtlinie – BerAnerkR)	643
01.10.2012	7803.2-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten	670
13.09.2012	7828-L Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus	670
09.08.2012	787-L Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	675

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerisches Staatsministerium des Innern**

10.09.2012 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen
Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) 676

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 677

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.2-I

Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**vom 27. September 2012 Az.: IB2-0605.2-29
und IX/3-H 2361.TUM.2.0-9c/5 682**

Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) werden die in der Anlage dargestellten Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.

Der Stoffplan A gilt für den Grundausbildungslehrgang (§ 18 Abs. 2 FachV-Fw), der mindestens 900 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfasst.

Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw), die jeweils mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfassen.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (AllMBl S. 242, KWMBL I S. 178) wird aufgehoben.

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung
und Kunst

Dr. Weiß
Ministerialdirektor

Stoffplan A

– Grundausbildungslehrgang (B I) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw) –

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.1 Allgemeine Grundlagen

1.1.1.2 Staatsbürgerkunde

1.1.1.3 Verfügungsstunden Allgemeine Theorie

1.1.2 Naturwissenschaft und Technik

1.1.2.1 Chemie

1.1.2.2 Verbrennungslehre

1.1.2.3 Wärmelehre

1.1.2.4 Mechanik

1.1.2.5 Baukunde

1.1.2.6 Elektrizitätslehre

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht

1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr

1.1.3.4 Beamtenrecht

1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.1 Organisation der Feuerwehren

1.1.4.2 Dienstordnung

1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte

1.1.4.4 Kommunikationswesen

1.1.4.7 Kennzeichnungsverordnung / Bekleidungsordnung

1.1.4.8 Verhalten inner- und außerdienstlich

1.1.4.13 Stressprävention

1.1.4.14 Suchtprävention

1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

1.2.2 Fahrzeugkunde

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde

- 1.2.3.1 Atemschutz
- 1.2.3.2 Klein- und Sonderlöschgeräte
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.6 PSA / Körperschutz / Schutzkleidung
- 1.2.3.7 Armaturen und Zubehör
- 1.2.3.8 Schläuche
- 1.2.3.9 Pumpen
- 1.2.3.10 Rettungsgeräte
- 1.2.3.11 Arbeitsgeräte
- 1.2.3.14 Motorsäge
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

- 1.3.1.1 Allgemeines zu Richtlinien und Normen der Feuerwehr
- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

1.3.2 Rettungsmedizinische Grundlagen

- 1.3.2.1 Theoretische Unterrichte Rettungsmedizin

1.3.3 Technische Hilfeleistung

- 1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung
- 1.3.3.12 Öffnungstechnik Türen und Fenster

1.3.4 Brandbekämpfung

- 1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.3 Löschwasserförderung
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.5 Brandrauch
- 1.3.4.6 Brandverlauf
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten
- 1.3.4.9 Löschtaktik, Innenangriff
- 1.3.4.20 Standortspezifische Einsatztaktik

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
- 1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
- 1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.20 Standortspezifische Einsatztaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.4.2 Sicherheitswachdienst

- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

1.4.3 Brandschutzeinrichtungen

- 1.4.3.1 Löschwasserversorgung
- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

2. Praktische Ausbildung

Praktische Ausbildung
Rettungsmedizinische Grundlagen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst
Sport
Besichtigungen

4. Prüfungen

Leistungsnachweise
Laufbahnprüfung

Stoffplan B

– § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw –

I. **Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.

II. **Führungslehrgang I** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw)

1. **Theoretischer Unterricht**

1.1 **Grundlagen**

1.1.2 **Naturwissenschaft und Technik**

- 1.1.2.1 Chemie
- 1.1.2.4 Mechanik
- 1.1.2.5 Baukunde
- 1.1.2.6 Elektrizitätslehre

1.1.3 **Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht
- 1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

1.1.4 **Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.12 Unterrichten und Lehren
- 1.1.4.13 Stressprävention
- 1.1.4.14 Suchtprävention

1.2.2 **Fahrzeugkunde**

- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 **Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.1 Atemschutz
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklung
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.5 Führen im Einsatz
- 1.3.1.6 Planübungen / Taktik
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.10 Messtaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)

1.4.1 Einführung in den VBG

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.4.2 Sicherheitswachdienst

- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

1.4.3 Brandschutzeinrichtungen

- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

2. Praktische Ausbildung

Praktische Einsatzübungen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

III. Führungslehrgang II (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)**1. Theoretischer Unterricht****1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht
- 1.1.3.6 Haushaltswesen

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE
- 1.1.4.10 Menschenführung
- 1.1.4.11 Personalbeurteilung
- 1.1.4.13 Stressprävention
- 1.1.4.14 Suchtprävention

1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde**1.2.1 Allgemeines**

- 1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

1.2.2 Fahrzeugkunde

- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde

- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen

1.3 Einsatzlehre**1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.5 Führen im Einsatz
- 1.3.1.6 Planübungen / Taktik
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

1.3.3 Technische Hilfeleistung

- 1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung

1.3.4 Brandbekämpfung

- 1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.3 Löschwasserförderung
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
- 1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
- 1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.7 Zusammenarbeit im ABC-Einsatz
- 1.3.5.10 Messtaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.5 Lehrproben

- 1.5.1 Lehrproben

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

IV. Wahlfortbildung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FB)

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht**1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

1.1.3.7 Allgemeine Rechtskunde und Verwaltungsverfahrenrecht

1.6 Schutzziele im VB

1.6.0.1 Gefahren durch Feuer und Rauch

1.6.1 Baulicher Brandschutz

1.6.1.1 BayBO

1.6.2 Verordnungen und bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien

1.6.2.1 Feuerbeschauverordnung FBV

1.6.2.2 Verordnung über die Verhütung von Bränden VVB

1.6.2.3 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

1.6.2.4 Muster-Richtlinie Systemböden MSysBöR

1.6.2.5 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung PrüfV

1.6.2.6 Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR

1.6.2.7 Muster-Industriebaurichtlinie M IndBauRL

1.6.2.8 Muster-Leitungsanlagenrichtlinie MLAR

1.6.2.9 Muster-Richtlinie Holzbauweise M-HFHolzR

1.6.2.10 Verordnung über den Bau von Betriebsräumen EltBauV

1.6.2.11 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen GaStellV

1.6.2.12 Feuerungsverordnung FeuV

1.6.3 Feuerbeschauen in Sonderbauten

1.6.3.1 Versammlungsstättenverordnung VStättV

1.6.3.2 Beherbergungsstättenverordnung BStättV

1.6.3.3 Verkaufsstättenverordnung VkV

1.6.3.4 Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten

1.6.3.5 Muster-Hochhausrichtlinie

1.6.3.6 Krankenhäuser, Heime

1.6.3.7 Tageseinrichtungen für Kinder

1.6.3.8 Kirchen, Museen, Schlösser und Gaststätten

1.6.3.9 Bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Gesundheitsgefahr

1.6.3.10 Unterirdische Verkehrsbauten

1.6.4 Organisatorischer Brandschutz

1.6.4.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096

1.6.4.2 Flucht- und Rettungswegpläne

1.6.4.3 Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095

1.6.5 Anlagen

1.6.5.1 Anlagentechnischer Brandschutz

1.6.6 Baurecht

1.6.6.1 Technische Baubestimmungen, Normen und Richtlinien

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst
Besichtigungen

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

V. Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht**1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre**1.3.1 Allgemeines**

1.3.1.5 Führen im Einsatz

1.3.1.6 Planübungen / Taktik

2. Praktische Ausbildung

Praktische Einsatzübungen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

VI. Wahlfortbildung Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht**1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.1 Feuerwehr und Brandschutzrecht
- 1.1.3.8 ILSG
- 1.1.3.9 Sicherheitskonzept BY
- 1.1.3.10 ABek
- 1.1.3.11 BayRDG, Musteranweisung, Interhospitaltransfer
- 1.1.3.12 Haftungs- und Strafrecht
- 1.1.3.13 Strafverfolgung
- 1.1.3.14 BayKSG
- 1.1.3.15 Zusammenarbeit im Großschadensfall
- 1.1.3.16 Fallbeispiele BayFwG

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

- 1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.1.4.16 Gesundheitsmanagement / Rückenschule
- 1.1.4.17 Platzeinteilung ILLS
- 1.1.4.18 Konzept ILS Bayern
- 1.1.4.19 Grundlagenvalidierung

1.7 Leitstellenbetrieb**1.7.1 Notrufabfrage**

- 1.7.1.1 Grundlagen der Gesprächsführung
- 1.7.1.2 Stressbewältigung
- 1.7.1.3 Gesprächsführung in außergewöhnlichen Situationen
- 1.7.1.4 Handlungsablauf – Grundlagen, Schlüsselfragen
- 1.7.1.5 Interhospitaltransfer – Entscheidungsbaum
- 1.7.1.6 Telefonrea

1.7.2 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Dienststellen

- 1.7.2.1 Polizeihubschrauberstaffel Bayern
- 1.7.2.2 Bahn
- 1.7.2.3 DWD, HND und Fewis
- 1.7.2.4 Presse
- 1.7.2.5 Polizei
- 1.7.2.6 Informationssysteme Gefahrgut TUIS
- 1.7.2.7 THW

1.7.3 Grundsätze und Besonderheiten bei Feuerwehreinsätzen

- 1.7.3.1 B1, B2, B2P, B3, B3P und Zugerhöhung
- 1.7.3.2 B4, Bwald, LWA
- 1.7.3.3 B5, B6
- 1.7.3.4 Gefahrguteinsätze
- 1.7.3.5 Gefahrguteinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.6 Technische Hilfeleistung – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.7 Bahneinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.8 Brandmeldeanlagen

1.7.4 Grundsätze und Besonderheiten von Rettungsdiensteinsätzen

- 1.7.4.1 Rettungsdiensteinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.2 MANV-Einsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.3 Luftrettung – Grundlagen
- 1.7.4.4 Luftrettung – Disposition
- 1.7.4.5 Luftrettung – Nachteinsätze
- 1.7.4.6 Schnittstelle Rettungsdienst – ILS – Krankenhaus
- 1.7.4.7 Traumamanagement – Schockraumkonzept
- 1.7.4.8 Hochkontagiose Patienten
- 1.7.4.9 Bergrettung – Grundlagen
- 1.7.4.10 Wasserrettung
- 1.7.4.11 Wasserrettung – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.12 Giftnotruf – ToxNA
- 1.7.4.13 Interhospitaltransfer

1.7.5 Technik

- 1.7.5.1 IDDS
- 1.7.5.2 Architektur ELS
- 1.7.5.3 Anmeldung und Start – Grundlagen ELDIS
- 1.7.5.4 Einweisung ELR – EIBA Einsatzgrundformular
- 1.7.5.5 Einweisung ELR – EIBA Dispo-Liste, Maßnahmen, Rückmeldungen
- 1.7.5.6 Einweisung ELR – Alarmablauf
- 1.7.5.7 Einweisung GIS
- 1.7.5.8 Einweisung Statusschirm
- 1.7.5.9 Einweisung Rückfallebenen
- 1.7.5.10 Digitalfunk
- 1.7.5.11 Planungsmodul / Daueraufträge
- 1.7.5.12 Straßensperren
- 1.7.5.13 Mehrfachtransport – nahes Einsatzmittel abziehen

1.7.6 Leitstellentaktik

- 1.7.6.1 Grundlagen
- 1.7.6.2 Großschadenslagen
- 1.7.6.3 Großschadenslagen – Punktuell
- 1.7.6.4 Großschadenslagen – Zusammenfassung Großschadenslagen
- 1.7.6.5 Standortbestimmungen aus Verkehrswegen und Freiflächen
- 1.7.6.6 Funkrufnamen und Einsatzwerte
- 1.7.6.7 Stammdatenerfassung und Alarmierungsplanung
- 1.7.6.8 Fragestunde StMI

2. Praktische Ausbildung

Praktische Einsatzübungen

3. Sonstige Ausbildungen

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst
Besichtigungen

4. Prüfungen

Leistungsnachweis

VII. Wahlfortbildung von der obersten Dienstbehörde bestimmter Verwendungsbereich

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw in einem von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Verwendungsbereich vermitteln.

7071-W

**Richtlinien zum Forschungsprogramm
„Neue Werkstoffe“
(BayNW)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 10. Oktober 2012 Az.: VIII/7-3665g/985

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBI S. 912, StAnz Nr. 50) – und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO*) genannt,

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich neuer Materialien und Werkstoffe.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Neue Werkstoffe stellen dabei gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Schlüsseltechnologie für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Das Förderprogramm „Neue Werkstoffe“ soll die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von modernen Werkstoffen und neuen Verfahrenstechnologien unterstützen. Insbesondere soll mit dieser Maßnahme das technische und innovative Potenzial bei material- und werkstoffherstellenden und -verarbeitenden Unternehmen, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Vorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben. Diese FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 31 Abs. 4 Buchst. b Ziffern i und ii AGFVO). Dabei

sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren. Die Förderung erfolgt nach Art. 31 AGFVO.

- 2.2 Außerdem kann in begründeten Ausnahmefällen die Durchführung von Studien über die technische Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach Art. 32 AGFVO.
- 2.3 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:
- Werkstoffe für die Energietechnik, insbesondere für die Speichertechnologie sowie für Energie einsparende Anwendungen,
 - Leichtbauwerkstoffe,
 - Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde,
 - Substitution ressourcenbeschränkter Materialien und Verfahren zur Wiederverwertung,
 - Modellierung und Simulation von Material- und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsprozessen,
 - funktionalisierte Oberflächen und Funktionswerkstoffe,
 - Entwicklung innovativer Verfahrenstechnologien zur Herstellung von Materialien und Fertigung und Funktionalisierung von Werkstoffen.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 AEUV) gilt unabhängig von ihrer Rechtsform jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Demnach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

*) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>. Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV.

- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und verwertet werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Unternehmen, die auf der Grundlage der AGFVO gefördert werden und keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- 4.8 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich.
- 4.9 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 4.10 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft trägt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen gemäß Nrn. 2.1 und 2.2
- bis zu maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
 - bis zu maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Kooperationsvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern
- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
 - das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zweckzwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.
- 5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- 5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.2.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 31 und 32 AGFVO.

- 6.1 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 31 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 Euro

Mit den Personalkosten sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminde-

– rung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 32 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Tel.: 02461 61-6121

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger Jülich vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten die Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ vom 1. August 1991 (AllMBl S. 631, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Januar 2007 (AllMBl S. 155), außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2122.1-UG

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. September 2012 Az.: 32-G8584.1-2012/22-1

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über den Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) vom 27. Januar 2010 (AllMBl S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.3.4.1 erhält folgende Fassung:

„Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt.“

2. Nr. 5.3.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der mündliche Teil der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Bei seiner Gestaltung soll“ durch die Worte „Dabei sollen“ ersetzt.

3. In Nr. 5.3.4.3 werden in Satz 1 die Worte „den mündlichen Teil der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7803.0-L

**Richtlinie zur Anerkennung
von Beratungsunternehmen
im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62

1. Allgemeines

Nichtstaatliche Anbieter von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft (Beratungsunternehmen) können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) die Anerkennung zur Durchführung dieser Beratungsleistungen im Verbund mit staatlichen Beratungsstellen auf Grundlage der nachstehenden Richtlinie erhalten. Die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung kann nur erfolgen, wenn die Beratungsleistungen einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der definierten Beratungsfelder umfassen.

Darüber hinaus können weitere Beratungsleistungen in die Verbundberatung einbezogen werden. Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium festgelegt. Die Beratungsleistungen von anerkannten Beratungsunternehmen können, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, entsprechend der Richtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

Die anerkannten Beratungsunternehmen sind verpflichtet, die organisatorischen, strukturellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die ein qualitativ hochwertiges, leistungsstarkes und marktorientiertes Beratungsangebot möglich machen.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Beratungsunternehmen muss

- a) nach seiner Satzung, bzw. Gesellschaftsvertrag, und seiner Tätigkeit den Zielsetzungen des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAgrarWiG),
- b) wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAgrarWiG),
- c) über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayAgrarWiG),
- d) ausreichende personelle und sächliche Kapazitäten vorweisen, um eine landesweite Beratungstätigkeit sicherstellen zu können (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 BayAgrarWiG),
- e) über Berater mit der erforderlichen Qualifikation entsprechend der beantragten Beratungsfelder verfügen (mindestens Abschluss einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, einer staat-

lichen Höheren Landbauschule oder Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf); über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium,

- f) die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes nach Kapitel 3 Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sicherstellen können; ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,
- g) über einen für die gesamte Beratung verantwortlichen Beratungsleiter verfügen, der einen Hochschulabschluss im Agrarbereich oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann.

3. Anerkennungsverfahren**3.1 Antragstellung**

Der Antrag auf die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Anlage 1) ist bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) einzureichen.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.fueak.bayern.de heruntergeladen werden.

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters,
- b) Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes,
- c) Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit. Der Nachweis kann durch eine Kopie der Zertifizierungsurkunde, durch eine Kopie des Vertrags über ein Qualitätsmanagement mit einem externen Berater oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis, z. B. die Beschreibung des eingesetzten Evaluierungssystems, der Dokumentation zur Beratungsleistung und des Verbesserungsmanagements, erbracht werden,
- d) letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz,
- e) Satzung/Gesellschaftsvertrag.

3.3 Anerkennungsvoraussetzungen

Im Antrag hat das Beratungsunternehmen zu erklären, dass

- a) das Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- b) die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- c) die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- d) die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,

- e) das von ihm eingesetzte Beratungspersonal die notwendige fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

3.4 Verpflichtungen

Das Beratungsunternehmen hat sich zu verpflichten,

- a) seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- b) die Beratungsaussagen mit der staatlichen Beratung, nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,
- c) seine Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen,
- d) eine aktuelle Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen und dem Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- e) zum Zwecke der Qualitätssicherung
 - sein Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes,
 - den staatlichen Stellen auf Anforderung Folgendes zu gestatten:
 - Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
 - Einblick in die Beratungsprotokolle,
 - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen,
- f) den Einsatz von EDV-Programmen mit den Landesanstalten abzustimmen und bei der Betriebszweigauswertung (BZA) ausschließlich die staatlich vorgegebenen Programme zu verwenden,
- g) die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,
- h) eine neutrale Beratung sicherzustellen; im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchzuführen, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen.

Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,

- i) jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen,
- j) der Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten zuzustimmen. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beratungsunternehmen und den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

3.5 Antragsprüfung

Die Führungsakademie überprüft die eingereichten Unterlagen und legt dem Staatsministerium entscheidungsreife Anträge mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung zur Entscheidung vor.

4. Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist das Staatsministerium.

Die Anerkennung erstreckt sich auf volle Kalenderjahre und erfolgt durch einen Bescheid. Dieser ist auf fünf Jahre befristet und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 BayAgrarWiG).

5. Antragsfrist

Für das jeweils nächste Kalenderjahr endet die Antragsfrist am 30. September des laufenden Jahres.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens werden Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.

7. Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung schriftlich bei der Führungsakademie zu beantragen.

8. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder
- b) gegen die Verpflichtungen verstoßen wird oder
- c) die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

9. Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsunternehmen werden im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und auch im Internet unter www.fueak.bayern.de veröffentlicht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 185) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62
- Anlage A 1: Betriebszweigauswertung (BZA)
- Anlage A 2: Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft
- Anlage A 3: Gartenbau, Zierpflanzenbau
- Anlage A 4: Hopfenbau
- Anlage A 5: Mastschweinehaltung
- Anlage A 6: Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)
- Anlage A 7: Obstbau
- Anlage A 8: Ökologischer Gartenbau
- Anlage A 9: Ökologischer Landbau
- Anlage A 10: Pflanzenbau
- Anlage A 11: Rindermast
- Anlage A 12: Weinbau
- Anlage A 13: Zuchtsauenhaltung
- Anlage B 1: Leitung eines Arbeitskreises
- Anlage B 2: Durchführung eines Workshops
- Anlage B 3: Durchführung einer Felderbegehung
- Anlage B 4: Durchführung einer Weinbergbegehung
- Anlage B 5: Betrieb Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Absender

Anlage 1
zur BerAnerkR vom 13. September 2012

Über die
Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Porschestraße 5a
84030 Landshut

Eingangsstempel
(FüAk)

an das
Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstr. 2
80539 München

Eingangsstempel
(StMELF)

**Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen
der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie
vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62**

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform
Straße, PLZ, Ort		Landkreis
Telefon	Fax	E-Mail
Internet-Adresse		
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber		
Name/Vorname der Beratungsleitung		

Wir beantragen die Anerkennung für folgende Beratungsleistungen:

1. Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

	Betriebszweigauswertung	Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)	Rindermast
	Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft	Obstbau	Weinbau
	Gartenbau, Zierpflanzenbau	Ökologischer Gartenbau	Zuchtsauenhaltung
	Hopfenbau	Ökologischer Landbau	
	Mastschweinehaltung	Pflanzenbau	

2. Sonstige Beratungsleistungen

	Leitung von Arbeitskreisen
	Durchführung von Workshops
	Durchführung von Felderbegehungen
	Durchführung von Weinbergbegehungen
	Betrieb einer Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Für die Anerkennung werden folgende Nachweise beigelegt:

- Nachweis der Qualifikation der Beratungsleitung
- Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit
- Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit
- Letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz
- Darstellung der landesweiten Ausrichtung des Beratungsangebotes, (ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Verträge)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

verpflichten wir uns,

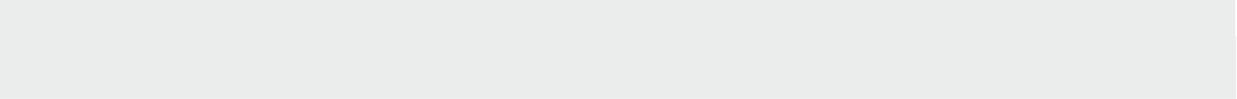
- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- die Beratungsaussagen fachlich mit der staatlichen Beratung nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,
- die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise durch freie Mitarbeiter erbracht werden.
- eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen. Sofern wir zur Leistungserbringung uns einer Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedienen, gewährleisten wir, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- zum Zwecke der Qualitätssicherung unser Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und den staatlichen Stellen auf Anforderung
 - die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
 - Einblick in die Beratungsprotokolle,
 - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen zu gewähren,
- die eingesetzten EDV-Programme mit den Landesanstalten abzustimmen. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet,
- die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,
- eine neutrale Beratung sicherzustellen und versichern, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,
- jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu liefern,
- die betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten weiterzugeben. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung mit den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

Anlage A 2

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

- Arbeitserledigung in der Innenwirtschaft, Außenwirtschaft und Büroorganisation
- Kosten der Arbeitserledigung der Innen- und Außenwirtschaft
- Auslagerung von Arbeits- und Produktionsverfahren
- Zusammenarbeit in der Innen- und Außenwirtschaft

Grundlage für diese Beratung ist die Analyse der Arbeitserledigung.

Anlage A 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Gartenbau, Zierpflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Gartenbau

Zulässige Beratungsinhalte

- Anbau- und Kulturplanung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Teilbereich Zierpflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte

- Pflanzenschutz
- Sorten
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 3

Teilbereich Hochbaumschulpflanzen

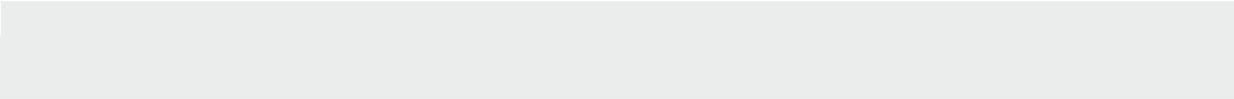
Zulässige Beratungsinhalte

- Kulturtechnik
- Pflanzenschutz
- Sortenfragen
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 4

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Hopfenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

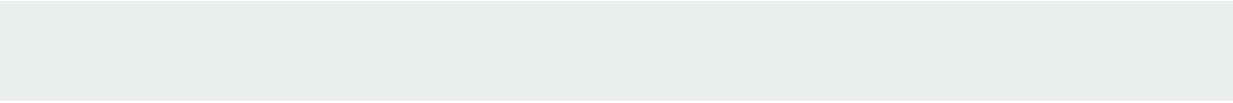
Zulässige Beratungsinhalte:

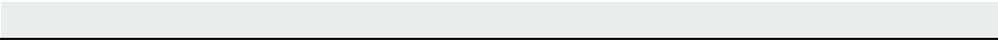
- Düngung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Anbau und Pflege
- Technik bei Gerüsterstellung, Bewässerung, Ernte und Trocknung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 5

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom: 

Mastschweinehaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 6

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom: _____

Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 7

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Obstbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Pflanzsysteme
- Sorten
- Düngung
- Pflanzenschutz
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 8

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Ökologischer Gartenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Anbau und Kulturplanung
- Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffversorgung
- Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung
- Sorten
- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte, Lagerung und Aufbereitung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Teilbereich Schweinehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Schaf- und Ziegenhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Pferdehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Teilbereich Geflügelhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 10

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Pflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 11

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Rindermast

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomie

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 12

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Weinbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Bewässerung
- Begrünung / Erosionsschutz
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 13

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom: 

Zuchtsauenhaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomie

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage B 1

Beratungsunternehmen:

--

Zum Antrag vom:

--

Leitung eines Arbeitskreises

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele

- Die Mitglieder erarbeiten gemeinsam mit verschiedenen Spezialberatern Lösungen für ihre betriebsindividuellen Probleme im Bereich des jeweiligen Betriebszweiges.
- Die Mitglieder bringen ihre Erfahrungen aktiv ein.

Zulässige Inhalte:

- Auswertung von produktionstechnischen und ökonomischen Daten der Mitgliedsbetriebe
- Optimierung der Produktionstechnik des jeweiligen Betriebszweiges
- Optimierung der Ökonomik des jeweiligen Betriebszweiges
- Optimierung der Arbeitserledigung im jeweiligen Betriebszweig
- Optimierung des Einsatzes von Qualitätsmanagementsystemen im jeweiligen Betriebszweig
- Reduzierung des Produktionsrisikos im jeweiligen Betriebszweig

Fördervoraussetzungen

- Konzeption
- Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
- mindestens 6 Arbeitskreistreffen im Jahr (im Einführungsjahr auch nur 3 Termine zulässig)
- Mindestdauer je Treffen 3 Stunden
- Mitglieder: mindestens 10
- Eigenbeitrag des Mitglieds: mind. 90,00 € im Jahr (bei 3 Terminen im Einführungsjahr: 45,00 €)
- Mitgliederliste, Protokolle, Zahlungsnachweise

Anlage B 2

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung eines Workshops

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele

- Die Teilnehmer erarbeiten auf Basis eigener Erfahrungen in einem interaktiven Prozess Lösungsansätze für betriebszweigbezogene Probleme.

Zulässige Inhalte:

- Optimierung der Produktionstechnik
- Optimierung der Ökonomik
- Optimierung der Arbeitserledigung
- Optimierung des Einsatzes eines Qualitätsmanagementsystems
- Reduzierung des Produktionsrisikos

Voraussetzungen

- Konzeption
- Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
- Mindestdauer: 4 Stunden
- Mitglieder: mindestens 8
- Eigenbeitrag des Teilnehmers: mind. 20,00 €
- Teilnehmerliste, Protokoll, Zahlungsnachweis

Anlage B 3

Beratungsunternehmen:

--

Zum Antrag vom:

--

Durchführung einer Felderbegehung¹

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele

- | |
|--|
| — Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam am Schlag - mit dem Berater Lösungen für konkrete pflanzenbauliche Probleme. |
|--|

Zulässige Inhalte:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Krankheiten — Schädlinge — Unkräuter / Beikräuter — Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch) — Bestellverfahren — Düngerwirkung — Sorten — Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit — Bestandsbeurteilung |
|--|

Voraussetzungen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Dauer: mindestens 2,5 Stunden — Teilnehmer: mindestens 10 — Teilnehmerliste, Thema, Protokoll |
|---|

¹ Dies beinhaltet auch Grünland, Obst- und Gemüsebau.

Anlage B 4

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung einer Weinbergbegehung

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele

- Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam im Weinberg - mit dem Berater Lösungen für konkrete weinbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:

- Krankheiten
- Schädlinge
- Unkräuter / Beikräuter
- Traubengesundheit, Reifestadium und Ertragslage
- Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
- Bestellverfahren
- Düngerwirkung
- Sorten
- Bodenschutz, Bodenzustand und Bodenfruchtbarkeit

Voraussetzungen

- Dauer: mindestens 1 Stunde
- Teilnehmer: mindestens 4
- Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

Anlage B 5

Beratungsunternehmen:

--

Zum Antrag vom:

--

Betrieb Fachhotline - bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Ziele
— Der Anrufer erhält eine Beratungsempfehlung für ein betriebsindividuelles Problem im pflanzlichen Bereich.

Zulässige Inhalte:
<ul style="list-style-type: none"> — Krankheiten — Schädlinge — Bestellverfahren — Düngerwirkung — Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung — Sorten — Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit — Bewässerung — Ernte und Aufbereitung — ökologischer Landbau
Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> — Protokoll (Inhalt, Name, Datum, Ort oder Betriebsnummer des Anrufers) — Abrechnung des Telefonanbieters zum Nachweis der Gesprächsdauer

7803.2-L

**Änderung der Richtlinien
für die Förderung von Baumaßnahmen
im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen
Fachschulen, Fachakademien und
überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 1. Oktober 2012 Az.: A1-7107-638**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFÖR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2012 (AllMBl S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

„den Neubau oder den Erwerb einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung eines Gebäudes, soweit dadurch ein an sich notwendiger Neubau entbehrlich wird, für staatliche Technikerschulen einzelner Fachrichtungen mit landesweiter und herausgehobener Bedeutung,“

2. Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.5.

3. Der Wortlaut der bisherigen Nr. 2.5 wird der neuen Nr. 2.5 angefügt.

4. Nr. 4.2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 ein erhöhter Fördersatz von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten, höchstens 3,0 Mio. € möglich.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7828-L

**Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet
des ökologischen Landbaus**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 13. September 2012 Az.: Z5-7670-1/125**

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuständigkeiten
 - 2.1 Landesanstalt für Landwirtschaft
 - 2.2 Beliehene Kontrollstelle
 - 2.3 Andere Behörden
3. Beleihung der Kontrollstellen
 - 3.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 3.2 Personelle Voraussetzungen
 - 3.3 Anforderungen an die Leitung

- 3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen
- 3.5 Verfahren der Beleihung
- 3.6 Wegfall der Beleihung
4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen
 - 4.1 Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen
 - 4.2 Überwachung der Kontrollstellen
5. Verwaltungsverfahren
 - 5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle
 - 5.2 Verwaltungsakte
 - 5.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte
 - 5.4 Verwaltungsgerichtliche Klagen
6. Mitteilungspflichten
 - 6.1 Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt
 - 6.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden
 - 6.3 Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium oder nachgelagerte Behörden
7. Kosten
 - 7.1 Kosten der Landesanstalt
 - 7.2 Kosten der Kontrollstellen
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2092/91 (EG-Öko-VO – ABl L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1),
- 1.2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO-Öko – ABl L 250 vom 18. September 2008, S. 1),
- 1.3 Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358),
- 1.4 Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl I S. 1044),
- 1.5 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. S. 547),
- 1.6 Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L),
- 1.7 Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L),
- 1.8 Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I),
in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuständigkeiten

2.1 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Landesanstalt ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde im Sinn des ÖLG sowie zuständige Behörde im Sinn der EG-Öko-VO. Der Landesanstalt obliegt:

- 2.1.1 die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der EG-Öko-VO gemäß Art. 7 Satz 3 ZuVLFG,
- 2.1.2 die Beleihung privater Kontrollstellen für den Freistaat Bayern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 LfLV, die Überwachung der beliehenen privaten Kontrollstellen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 ÖLG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Buchst. a bis d EG-Öko-VO sowie die Wahrnehmung der Pflichten nach § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ÖLG bei Feststellung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung einer privaten Kontrollstelle begründen,
- 2.1.3 die Anordnung von Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 EG-Öko-VO bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung,
- 2.1.4 die Entgegennahme der Meldungen der Unternehmen nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. a EG-Öko-VO von den beliehenen Kontrollstellen und die Führung der Liste der Unternehmen nach Art. 28 Abs. 5 EG-Öko-VO,
- 2.1.5 die Entgegennahme der Verzeichnisse der Unternehmen und der zusammenfassenden Berichte, die von den beliehenen Kontrollstellen nach Art. 27 Abs. 5 Buchst. d EG-Öko-VO zu übermitteln sind,
- 2.1.6 die Genehmigung von Ausnahmen betreffend die Anbindehaltung nach Art. 39 DVO-Öko,
- 2.1.7 die Genehmigung der Parallelerzeugung in Forschung und Lehre nach Art. 40 Abs. 2 DVO-Öko,
- 2.1.8 die Billigung nach Art. 45 Abs. 5 Buchst. d DVO-Öko sowie der Erlass von allgemeinen Genehmigungen nach Art. 45 Abs. 8 DVO-Öko,
- 2.1.9 die Genehmigung zur Futtermittelverwendung nach Art. 47 Buchst. c DVO-Öko,
- 2.1.10 die Genehmigung von Verlängerungen der Anbindehaltung nach Art. 95 Abs. 1 und für Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 gemäß Art. 95 Abs. 2 DVO-Öko,
- 2.1.11 gemäß ÖLG die
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ÖLG,
 - Erfüllung der Auskunfts- und Unterrichtungspflichten nach § 9 Abs. 1 ÖLG,
 - Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 13 ÖLG in Verbindung mit § 9 ZuVOWiG,
- 2.1.12 die Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß Anordnung des Staatsministeriums, insbesondere
 - über Genehmigungen in Katastrophenfällen gemäß Art. 47 DVO-Öko,
 - die Übermittlung der dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen, der Überwachungs-

maßnahmen und der beliehenen Kontrollstellen (Art. 27 Abs. 14, Art. 35 EG-Öko-VO, Art. 93, 94 DVO-Öko).

2.1.13 Die Landesanstalt kann auf die beliehenen Kontrollstellen übertragene Aufgaben im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

2.2 Beliehene Kontrollstellen

Mit der Beleihung wird den privaten Kontrollstellen die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 LfLV als beliehene Unternehmen übertragen.

2.3 Andere Behörden

Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 ÖLG, bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten der Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Art. 21 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG) bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten der Behörde zur Erfüllung von Veterinäraufgaben (Art. 19 GDVG) bleiben unberührt.

Die Zuständigkeiten für die Überwachung von Futtermitteln (Art. 20 GDVG) bleiben unberührt.

3. Beleihung der Kontrollstellen

Jede Kontrollstelle, die durch die BLE zugelassen wurde und in Bayern tätig werden will, bedarf gemäß § 4 LfLV der Beleihung durch die Landesanstalt. Die in den Nrn. 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen für die Beleihung müssen auf Dauer gegeben sein.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Nachzuweisen ist die von der BLE gemäß § 4 Abs. 1 ÖLG erteilte Zulassung, aus der sich die Erfüllung der Norm EN-45011 ergibt, einschließlich nachträglich erfolgter Änderungen.

3.1.2 Zu gewährleisten ist die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Tätigkeit der Kontrollstelle verbundenen Verwaltungsverfahren. Diese Voraussetzung ist im Regelfall erfüllt, wenn die Kontrollstelle

- jedenfalls eine Person in ausreichendem Umfang beschäftigt, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse des Verwaltungsverfahrensrechts verfügt und mindestens die Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang zum deutschen Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht erbringt, oder

- einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Beratung bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren beauftragt hat.

3.1.3 Zu gewährleisten ist eine unabhängige, unparteiische und objektive Arbeit der Kontrollstelle.

3.1.4 Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.

- Bezüglich der Haftung des Freistaats Bayern für Schäden, die beliehene Kontrollstellen Dritten zufügen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 839 BGB, Art. 34 GG).
- 3.1.5 Die privaten Kontrollstellen wenden den Maßnahmenkatalog der Anlage 3 zur ÖLGKontrollStZulV bei ihrer Kontrolltätigkeit an.
- 3.2 Personelle Voraussetzungen
- 3.2.1 Jede Kontrollstelle muss mit dem nach § 11 ÖLG-KontrollStZulV geforderten Personal ausgestattet sein.
- 3.2.2 Über die Qualifikationen und Schulungen der Kontrollpersonen führt die Kontrollstelle Aufzeichnungen, die sie der Landesanstalt auf Verlangen vorlegt.
- 3.2.3 Der Landesanstalt ist ein Organigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Personen für die einzelnen Aufgabenbereiche verantwortlich sind.
- 3.2.4 Nach der Beleihung darf die Kontrollstelle weitere Kontrollpersonen nur beschäftigen oder bereits beschäftigte Personen in anderen Tätigkeitsbereichen nur einsetzen, wenn sie der Landesanstalt die Zustimmung der BLE zu deren Einsatz vorgelegt hat.
- 3.3 Anforderungen an die Leitung
Zur Leitung einer Kontrollstelle ist befähigt, wer die Zustimmung zur Kontrollstellenleitung durch die BLE erhalten hat.
- 3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen
Die Kontrollpersonen müssen die Zustimmung zum Kontrolleinsatz der BLE besitzen und auf Anforderung der Landesanstalt nachweisen. Der Einsatz der Kontrollpersonen in Bayern ist der Landesanstalt vorab mitzuteilen.
- 3.5 Verfahren der Beleihung
- 3.5.1 Die Kontrollstelle wird auf schriftlichen Antrag beliehen. Dazu ist der Formblattsatz der Landesanstalt zu verwenden.
- 3.5.2 Die Beleihung der Kontrollstelle erfolgt befristet auf fünf Jahre und kann mit Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) versehen werden. Die Landesanstalt kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten und erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.
- 3.5.3 Ein Folgeantrag auf Beleihung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der im Beleihungsbescheid festgesetzten Frist gestellt werden.
- 3.5.4 Kontrollstellenleiter, Kontrollpersonen und die zur Zertifizierung der Berichte über Betriebsbesichtigungen eingesetzten Personen sind nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten.
- 3.5.5 Mit der Beleihung werden die unter Nr. 2.2 aufgeführten Aufgaben einer Kontrollstelle zur hoheitlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und als eigene Angelegenheit übertragen; die zugelassene Kontrollstelle ist damit ein „beliehenes Unternehmen“. Die Beleihung bezieht sich auf einen oder mehrere Kontrollbereiche (landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Import, Futtermittelherstellung) gemäß der Zulassung durch die BLE.
- 3.6 Wegfall der Beleihung
- 3.6.1 Die Beleihung erlischt
- mit dem Ablauf der im Beleihungsbescheid festgesetzten Frist,
 - mit dem Wegfall oder der bestandskräftigen Aufhebung der Zulassung durch die BLE.
- 3.6.2 Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung der Beleihung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später oder wird von der Landesanstalt festgestellt, dass eine Voraussetzung für die Zulassung der Kontrollstelle in Bayern nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder trifft die Landesanstalt Feststellungen nach Art. 27 Abs. 8 EG-Öko-VO, denen die Kontrollstelle nicht rechtzeitig abhilft, wird die Beleihung grundsätzlich aufgehoben. Das gilt insbesondere bei:
- mangelhafter Anwendung der Kontrollvorschriften in den im Kontrollverfahren stehenden Unternehmen,
 - nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben,
 - nicht rechtzeitiger, nicht richtiger oder nicht vollständiger Erfüllung von Mitteilungspflichten nach Nr. 6,
 - nicht rechtzeitiger Vorlage geforderter Einsatzpläne der Kontrollpersonen,
 - Nichterfüllung der Pflichten nach Art. 27 Abs. 11 EG-Öko-VO,
 - Nichtbeachtung der Festlegungen und Vollzugshinweise der Landesanstalt, des Maßnahmenkatalogs der Anlage 3 zur ÖLGKontrollStZulV und der Anweisungen der Landesanstalt.
- 3.6.3 Über das Erlöschen oder die Aufhebung der Beleihung informiert die Landesanstalt die BLE und, wenn die Kontrollstelle ihren Sitz nicht in Bayern hat, die für den Sitz der Kontrollstelle zuständige Behörde.
- 4. Kontrollverfahren und Überwachung der Kontrollstellen**
- 4.1 Kontrollverfahren durch die Kontrollstellen
- 4.1.1 Für die Meldung zum Kontrollverfahren haben landwirtschaftliche Betriebe das Meldeformular gemäß Anhang D der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden. Landwirtschaftliche Betriebe haben zusätzlich die InVeKoS-Betriebsnummer anzugeben. Die Kontrollstellen leiten die vollständigen Meldungen unverzüglich an die Landesanstalt weiter.
- 4.1.2 Die Landesanstalt kann Gegenstand und Verfahren der Betriebsprüfung näher regeln.
- 4.1.3 Die vorgeschriebenen Stichprobenkontrollen nach Art. 65 Abs. 4 DVO-Öko führt die Kontrollstelle gemäß der ÖLGKontrollStZulV nach dem Zufallsprinzip und risikoorientiert jährlich bei mindestens 20% der von ihr kontrollierten Betriebseinheiten durch. Bei besonderer Veranlassung ist die Zahl angemessen zu erhöhen. Die Prüfung kann sich auf einen Teilbereich der Betriebseinheit beschränken. Über jede unangekündigte Kontrolle ist ein Bericht zu fertigen.
- 4.1.4 Im Rahmen des Art. 65 Abs. 2 DVO-Öko kann die Landesanstalt die Probenahme näher regeln und

insbesondere vorschreiben, in welchen Bereichen schwerpunktmäßig Proben zu ziehen sind. Die Probenahme hat nach den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung geltenden Vorschriften zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Landesanstalt vorzulegen.

- 4.1.5 Bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben haben die beliebigen Kontrollstellen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollpersonen die Rechtsstellung, die § 8 ÖLG den zuständigen Behörden bzw. den von ihnen beauftragten Personen einräumt.
- 4.1.6 Die Kontrollstellen stellen das Öko-Kontrollblatt im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen-Förderung „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ aus.
- 4.2 Überwachung der Kontrollstellen
Überwachungsmaßnahmen der Landesanstalt sind insbesondere
- 4.2.1 die Prüfung der Geschäftsräume der Kontrollstellen,
- 4.2.2 die Begleitung von Kontrollpersonen bei ihrer Tätigkeit,
- 4.2.3 eigene Nachprüfungen in den Betrieben, die dem Kontrollverfahren unterliegen. Mit diesen Nachprüfungen kann die Landesanstalt in Absprache mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch die dortigen Beratungskräfte für den ökologischen Landbau betrauen. Art und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zum Zweck der Überwachung stehen. Die Ergebnisse werden der Kontrollstelle und, soweit sie sich auf die Qualifikation einer Kontrollperson beziehen, dieser mitgeteilt.
- 4.2.4 Die Landesanstalt kann den Einsatz des verantwortlichen Personals der Kontrollstelle in ihrem Tätigkeitsbereich in folgenden Fällen untersagen:
- Nichtbeachtung des Maßnahmenkatalogs der ÖLGKontrollStZuV,
 - Kenntnisse von Kontrollvorschriften sind mangelhaft,
 - Nichtbeachtung der Festlegungen und Vollzugshinweise der Landesanstalt zu der EG-Öko-VO und der DVO-Öko,
 - Nichtbeachtung der Anweisungen durch die Landesanstalt.
- 4.2.5 Die Möglichkeit der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 13 ÖLG bleibt unberührt.

5. **Verwaltungsverfahren**

- 5.1 Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle
Die Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 EG-Öko-VO und Art. 91 DVO-Öko sowie ein vorläufiges Vermarktungsverbot nach Art. 91 DVO-Öko kann die Kontrollstelle direkt vor Ort im Rahmen einer Betriebsbesichtigung anordnen, wenn ein zeitnahes Handeln erforderlich ist.
- 5.2 Verwaltungsakte
Von den beliebigen Kontrollstellen erlassene Verwaltungsakte müssen den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ent-

sprechen und sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Soweit erforderlich, sind die Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durchzusetzen. Wird ein dabei angedrohtes Zwangsgeld fällig, weil das Unternehmen der durchzusetzenden Anordnung nicht nachkommt, leitet die Kontrollstelle den Vorgang der Landesanstalt zu.

5.3 **Widersprüche gegen Verwaltungsakte**

Im Fall eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt der Kontrollstelle führt diese das Abhilfeverfahren durch. Hilft die Kontrollstelle dem Widerspruch ab, leitet sie einen Abdruck des Abhilfebescheids der Landesanstalt zu. Hilft die Kontrollstelle nicht ab, so legt sie den Widerspruch mit eigener Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen der Landesanstalt zur Entscheidung vor (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landesanstalt entscheidet diese selbst (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

5.4 **Verwaltungsgerichtliche Klagen**

Anfechtungs- und sonstige verwaltungsgerichtliche Klagen, die sich auf Maßnahmen der Kontrollstelle im Vollzug der EG-Öko-VO beziehen, sind gegen die Kontrollstelle selbst bzw. ihren Träger zu richten. Ist die Landesanstalt unmittelbar als Ausgangsbehörde tätig geworden, ist der Freistaat Bayern der richtige Beklagte.

6. **Mitteilungspflichten**

Für die Weitergabe von Informationen und Daten über bayerische Unternehmen an Behörden anderer Länder nach Art. 31 EG-Öko-VO ist – vorbehaltlich der Befugnisse des Staatsministeriums – ausschließlich die Landesanstalt zuständig.

6.1 **Mitteilungen der Kontrollstellen an die Landesanstalt**

In geeigneten Fällen kann die Landesanstalt die erforderlichen Angaben und Daten zur besseren Verarbeitung und Nutzung auch in elektronischer Form verlangen.

6.1.1 **Festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie die eingeleiteten Maßnahmen teilen die Kontrollstellen – bei Unregelmäßigkeiten unter Beifügung der entsprechenden Bescheide – unverzüglich der Landesanstalt mit.**

Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt auf Anforderung betriebsspezifische Unterlagen und Berichte über Betriebsbesichtigungen.

6.1.2 **Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 ÖLG begründen können, teilt die Kontrollstelle den Vorgang unverzüglich der Landesanstalt mit. Diese entscheidet über die beizubringenden Angaben und die vorzulegenden Unterlagen.**

6.1.3 **Erhält eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen, die eine Straftat nach § 12 ÖLG begründen können, teilt sie diese unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet.**

- 6.1.4 Die Kontrollstellen melden der Landesanstalt für jedes Quartal spätestens zum 30. des Folgemonats einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit; dabei ist das Formblatt Anhang E der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden.
- 6.1.5 Die Kontrollstellen übermitteln der Landesanstalt bis spätestens 31. Januar für das abgelaufene Jahr
- einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit; dabei ist das Formblatt Anhang E der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden,
 - die Namen der Kontrollpersonen und die Zahl der von ihnen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen durchgeführten Kontrollen, gegliedert nach Bayern und dem übrigen Bundesgebiet. Dazu ist das Formblatt Anhang F der Leitlinien der BLE für die Zulassung privater Kontrollstellen zu verwenden.
- 6.1.6 Die Kontrollstellen übermitteln rechtzeitig die Einsatzpläne der Kontrollpersonen.
- 6.1.7 Die Landesanstalt kann zusätzliche Informationen verlangen, soweit diese erforderlich sind, um den gesicherten Fortbestand der Kontrollstelle, die Tauglichkeit ihrer Einrichtungen, die Qualifikation des Personals sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Kontrollstelle beurteilen zu können.
- 6.1.8 Die Landesanstalt kann zusätzlich Informationen verlangen, die zur zentralen Erfassung von Rückstandsproblemen oder zur Erstellung von statistischen Auswertungen erforderlich sind.
- 6.2 Mitteilungen der Kontrollstellen an andere Behörden
- 6.2.1 Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vorschriften, deren Vollzug der Lebensmittelüberwachung obliegt, teilt die Kontrollstelle der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) unverzüglich mit. Eine Kopie erhält die Landesanstalt. Die Meldung kann alternativ auch an die Landesanstalt erfolgen. Anhaltspunkte für eine Straftat nach den genannten Vorschriften teilen die Kontrollstellen unverzüglich der Landesanstalt mit, die über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft entscheidet und die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde informiert.
- Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Rechtsvorschriften ohne unmittelbaren Bezug zum ökologischen Landbau gelten die allgemeinen Grundsätze für die Weitergabe von Daten und Informationen.
- 6.2.2 Nr. 6.2.1 gilt sinngemäß für die Zusammenarbeit der Kontrollstellen und der Landesanstalt mit der Regierung von Oberbayern, die für die Futtermittelüberwachung in Bayern zuständig ist.
- 6.3 Mitteilungen der Landesanstalt an das Staatsministerium oder nachgelagerte Behörden
- Die Landesanstalt
- legt im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe vor, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaften und für das Kontrollverfahren gemeldet sind,
 - teilt unverzüglich Verstöße mit, aus denen sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben können,
 - legt zur Mitte des Quartals eine konsolidierte Fassung der zusammengefassten Berichte der Kontrollstellen über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Quartal vor.
- Die Mitteilungspflichten der Landesanstalt nach Nr. 2.1.12 bleiben unberührt.
- 7. Kosten**
- 7.1 Kosten der Landesanstalt
- Für die Beleihung einer Kontrollstelle und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhebt die Landesanstalt nach Maßgabe des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 200 bis 2.000 Euro.
- 7.2 Kosten der Kontrollstellen
- Die beliebige Kontrollstelle erhebt Gebühren in aufgeschlüsselter Form aufgrund einer nach Kostenstellen gegliederten Gebührentabelle, die der Landesanstalt vorgelegt worden ist. Gebührenpauschalen müssen sich aus der Gebührentabelle ableiten lassen.
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Oktober 2012 tritt die Bekanntmachung vom 7. November 2003 (AllMBl S. 890) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L**Änderung der Richtlinien
zur Förderung der Bienenhaltung,
insbesondere zur Verbesserung der
Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen
für Bienenzüchterzeugnisse****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 9. August 2012 Az.: L7-7407-1-125**

Die Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse vom 21. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 41) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 werden das erste und das zweite Tired durch folgendes Tired ersetzt:
„– Fortbildungen für Imker durch Vereine“
2. In Nr. 4 wird das zweite Tired gestrichen; im dritten Tired wird die Angabe „3. Tired“ durch die Angabe „2. Tired“ ersetzt.
3. In Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „3. Tired“ durch die Angabe „2. Tired“ ersetzt; das vierte Tired wird gestrichen.
4. In Nr. 6.1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „bei Fortbildungsmaßnahmen als Festbetragsfinanzierung.“ angefügt.
5. In Nr. 6.2 wird das erste Tired wie folgt geändert:
 - a) Der erste Aufzählungspunkt wird gestrichen.
 - b) Der zweite Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:
„• für die Fortbildung der Imker mit einem gestaffelten, teilnehmerorientierten Festbetrag,“
 - c) Im dritten Aufzählungspunkt werden die Worte „400 Euro“ durch die Worte „500 Euro“ und die Worte „750 Euro“ durch die Worte „1.000 Euro“ ersetzt.
6. In Nr. 8 erhält das vierte Tired folgende Fassung:
„– imkerliche Arbeitsgruppen an bayerischen Schulen der Primar- und Sekundarstufe.“
7. Nr. 12.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird im ersten Tired die Angabe „u. 2.“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „3. Tired“ durch die Angabe „2. Tired“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 10. September 2012 Az.: IC4-3612.35-54

An

die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden

die Hilfsorganisationen im Rettungsdienst
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung

nachrichtlich an

die Präsidien der Bayerischen Landespolizei
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeld-
stelle –

die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege –
Fachbereich Polizei –

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

den Bayerischen Landkreistag

den Bayerischen Städtetag

den Bayerischen Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßen-
verkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2
des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
(ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des
Innern folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer- gruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen

1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organi-
sierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr
und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen
sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vor-
schriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befreit,
wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu
retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzu-
wenden.

1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf
Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort
bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten.

Die Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungs-
planung des örtlich zuständigen Zweckverbands für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein-

gebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die
Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann
erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Men-
schenleben zu retten oder schwere gesundheitliche
Schäden abzuwenden.

1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung muss der Alarmierung allgemein
zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt
werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende Feu-
erwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen und
Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher
Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfer-
gruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191)
einhält.

1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich
und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr
oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss
dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues
Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im
Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung
ist im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.

1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von
Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn
bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungs-
dienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für
den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher
sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungs-
schutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im
Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.

1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender
Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ord-
nung ausgeübt werden.

2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfer- gruppen anderer Organisationen

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung
über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegeneh-
migungen zur Gewährung von Sonderrechten im Stra-
ßenverkehr durch andere Organisationen, welche dau-
erhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1
StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
(ZustVVerk)).

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt
des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt längstens bis zum
30. September 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

C. H. Beck Verlag, München

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 18., neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 1.981 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-62699-2.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das geplante Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sowie neue Entwicklungen beim vorläufigen Rechtsschutz.

Demharter, **GBO – Grundbuchordnung**, mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiterer Vorschriften, Kommentar, 28., neu bearbeitete Auflage 2012, XVIII, 1.184 Seiten, Preis 73 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 8, ISBN 978-3-406-63409-4.

Im Vordergrund des praxisorientierten Kommentars steht die Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zur GBO, insbesondere des FGG-Reformgesetzes, durch die Rechtsprechung. Dies betrifft außer einer Vielzahl von Entscheidungen zum Übergangsrecht solche, die sich mit der Vertretungsbefugnis im Grundbuchverfahren auseinandersetzen und mit der nunmehr erforderlichen Rechtskraft einer Genehmigung des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts. Schwerpunkte bilden in dem Standardwerk die Entscheidungen wie z. B. zur Gestaltung einer Vorsorgevollmacht zur Verwendung im Grundbuchverfahren, zum grundbuchmäßigen Vollzug einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz, zur Zulässigkeit unterschiedlicher Fälligkeitsbedingungen bei Erstreckung einer Sicherungsgrundschuld auf ein anderes Grundstück im Hinblick auf die durch das Risikobegrenzungs-gesetz eingeführte Fälligkeitsbestimmung.

Fahr/Kaulbach/Bär/Pohlmann, **VAG – Versicherungsaufsichtsgesetz**, mit Solvabilität II, Anlageverordnung und Kapitalausstattungsverordnung, Kommentar, 5., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXIII, 123 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-62805-4.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe sind 25 Gesetzesänderungen ergangen. Der Kommentar erläutert umfassend alle Gesetzesänderungen sowie die Anlageverordnung und die Kapitalausstattungsverordnung. Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention ist bereits berücksichtigt. Das Werk gibt einen mehr als 40-seitigen Überblick über die europäischen Vorgaben der Solvency-II-Rahmenrichtlinie. Es erklärt die drei Säulen von Solvency II: Die erste Säule enthält Regelungen zur Eigenkapitalausstattung der Versicherungsunternehmen. Die zweite beschreibt die qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen und Aufsichtsbehörden. Die dritte erfasst Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde.

Meincke, **ErbStG – Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetz**, Kommentar, 16., neu bearbeitete Auflage, 2012, XIX, 851 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-63240-2.

Der bewährte Kommentar erläutert gleichermaßen das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erb-

rechts. Das praxisorientierte Werk setzt sich mit der Rechtsprechung auseinander und stellt die jeweiligen gesetzlichen Regelungen kritisch dar. Die Schwerpunkte der Neuauflage bilden die Einarbeitung der neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien sowie das Jahressteuergesetz 2010, das Steuervereinfachungsgesetz 2011 und das EU-Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Franz Vahlen Verlag, München

Igl/Welti, **Gesundheitsrecht**, eine systematische Einführung, 2012, XXXII, 440 Seiten, Preis 29,80 €, Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft, ISBN 978-3-8006-4166-6.

Das Lehrbuch erörtert das für die im Gesundheitswesen Tätigen maßgebliche Recht. Relevant sind in der Praxis die Rechtsbereiche des Zivil- und Strafrechts sowie Sozial- und Berufsrechts. Es wird auf das private Krankenversicherungsrecht und den Patientenschutz sowie auf außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten eingegangen. Das Werk behandelt Themengebiete wie z. B. das System des Gesundheitsrechts, Arznei-, Medizinprodukte- und Hilfsmittelrecht; private Krankenversicherung; Haftungsrecht; Schutz von Nutzern und Patienten; strafrechtliche und ethische Fragen.

Springer, Heidelberg u. a.

Förstner, **Umweltschutztechnik**, 8., neu bearbeitete Auflage 2012, XVII, 524 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-22972-5.

Das Werk bietet einen vollständigen Überblick über Grundlagen, Methoden und Vorschriften zum Technischen Umweltschutz einschließlich der ethischen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Es enthält aktuelle Daten und Richtlinien sowie neue Entwicklungen, z. B. zu erneuerbaren Energien, Abfallwirtschaft und Klimaschutz. Die Nachhaltigkeit bei der Umgestaltung der Versorgungssysteme von der kommunalen bis zur globalen Ebene bildet die Klammer zwischen Ökologie, Ökonomie und Technik im betrieblichen Umweltschutz, in der Wasserwirtschaft und in der Stoffwirtschaft. Das Buch gibt weiterhin einen Ausblick auf ökologische Zukunftstechnologien.

Hecker/Schramm, **Praxis des Intensivtransports**, für Rettungsdienst und Pflegepersonal, Grundlagen, Durchführung, Komplikationen, 2012, XXII, 316 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-21613-8.

Aufgrund veränderter Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen mit Zentrenbildung und zunehmender Spezialisierung von Krankenhäusern, werden Intensivtransporte immer häufiger erforderlich. Beim Transport eines Intensivpatienten handelt es sich immer um Hochrisikotransporte, die eine besondere Fachkenntnis des begleitenden Personals erfordern. Der Inhalt des Buchs orientiert sich an den Vorgaben des DIVI-Kurses Intensivtransport und geht auf die Besonderheiten für Rettungsdienstmitarbeiter und Pflegekräfte einer Intensivstation ein.

Schnell/Schulz, **Basiswissen Palliativmedizin**, 2012, XIX, 330 Seiten, Preis 19,95 €, Springer Lehrbuch, ISBN 978-3-642-19411-5.

Um schon im Studium auf die Therapie, Begleitung und Versorgung Sterbender vorzubereiten, wurde die Palliativmedizin als neues Pflichtfach in die AO aufgenommen. Das Buch geht sowohl auf die medizinische als auch auf die ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte ein. Neben der Symptomkontrolle gewinnt auch die Kommunikation mit Patienten und Angehörigen eine besondere Bedeutung. Durch Fragenkataloge, Ausschnitte aus Patienteninterviews und Leitfäden werden wertvolle Anregungen und Hilfen gegeben.

Schrott/Ammon, **Heilpflanzen der ayurvedischen und der westlichen Medizin**, eine Gegenüberstellung, 2012, XVII, 518 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-642-13124-0.

Ursprünglich wurden die Pflanzen im Ayurveda nach philosophischen Gesichtspunkten und nach der Erfahrung des behandelnden Arztes eingesetzt. Die westliche Welt hat das pharmakologische Potenzial vieler Pflanzeninhaltsstoffe erkannt und sucht gezielt nach neuen Wirkstoffen. Viele Pflanzen der traditionellen Medizin erwiesen sich hier als äußerst wirksam. Das Werk stellt die Heilpflanzen der Ayurveda, mit Farbabbildung, nach ihrer Philosophie und den sich daraus ergebenden Anwendungsgebieten dar. Gleichzeitig werden diese Pflanzen aber auch nach westlichen Kriterien unter den Gesichtspunkten der Pharmakologie, der charakterisierten Inhaltsstoffe und der sich daraus ergebenden Anwendungsgebiete vorgestellt.

Springer Vieweg, Springer Verlag, Heidelberg u. a.

Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Müller, **Technikrecht**, Rechtliche Grundlagen des Technologiemanagements, 2012, XXII, 415 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-1-3.

Das Werk entwickelt die verschiedenen Aspekte des Technikrechts und orientiert sich dabei an etablierten, in der Unternehmenswirklichkeit vorgefundenen Managementdisziplinen wie z. B. Produktionsmanagement, Risikomanagement, Umweltmanagement etc. Es bietet Einblicke in praxisnahe technikbezogene Rechtsgebiete, die zum Teil erst in der Entstehung begriffen sind. Das Buch zieht den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft heran und bereitet ihn verständlich auf. Es zeigt Handlungsempfehlungen und praktisch verwertbare Strategien für den Umgang mit der rechtlichen Lage auf.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Simon, **Das Krankenhaus im System der ambulanten Versorgung gesetzlich Krankensversicherter**, 2012, 313 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 25, ISBN 978-3-428-13659-9.

Der Autor geht zunächst auf die stationäre Krankenhausbehandlung und die Auswirkungen zurückliegender Reformschritte ein. Im Anschluss stellt er das System der ambulanten Regelversorgung dar, um dann die Rechtsgrundlagen der ambulanten Versorgung gesetzlich Versicherter durch Krankenhäuser herauszuarbeiten. Schließlich wird untersucht, ob einer zunehmenden Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung verfassungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen. Bei alledem werden auch praktische Handhabungsprobleme benannt, um so Ansatzpunkte für die Fortentwicklung und Harmonisierung des Rechtsgebiets aufzuzeigen.

Rohrer, **Menschenwürde am Lebensanfang und am Lebensende und strafrechtlicher Lebensschutz**, 2012,

358 Seiten, Preis 78 €, Strafrechtliche Abhandlungen; 234, ISBN 978-3-428-13749-7.

Der Autor untersucht die konkreten Gefährdungslagen des Schwangerschaftsabbruchs und der embryonalen Stammzellforschung am Lebensanfang sowie der Sterbehilfe am Lebensende. Eine intensive Betrachtung erfahren auch die Fragen nach Parallelen und Differenzen der genannten Situationen sowie nach einer möglichen Relativierung von Menschenwürde oder Lebensrecht. Die Untersuchung erfolgt unter strenger Beachtung juristischer Methodik. Gleichwohl werden rechtliche Wertungen stets unter Berücksichtigung interdisziplinärer Bezüge zur Medizin, Ethik und Philosophie vorgenommen.

Wahrmann/Buchsteiner/Strahl, **Seuche und Mensch**, Herausforderung in den Jahrhunderten, Ergebnisse der internationalen Tagung vom 29.–31. Oktober 2010 in Rostock, 2012, 448 Seiten, Preis 98 €, Historische Forschungen; 95, ISBN 978-3-428-13701-5.

Der letzte Ausbruch einer als Pest bezeichneten Seuche in Nord-, Mittel- und Südeuropa liegt 300 Jahre zurück. Die internationale Tagung an der Universität Rostock, die im Oktober 2010 aus diesem Anlass stattfand, thematisierte die in der Forschung bislang vernachlässigten Wechselwirkungen zwischen menschlicher Gesellschaft und empfundener sowie realer Bedrohung. Der Sammelband vereint die interdisziplinären Beiträge der Tagung und ergänzt sie um ausgewählte Aufsätze; alle überwiegend quellennahen Untersuchungen bislang unbearbeiteter Aktenbestände. Dabei werden mittelalterliche, frühneuzeitliche und moderne Seuchen einbezogen, so dass epocheübergreifende Ähnlichkeiten und Eigenheiten einzelner Epidemien und die gesellschaftlichen Reaktionen deutlich herausgestellt werden.

Rieck, **Staatshaftung gemäß Art. 34 GG für Ethikkommissionen im Sinne des Arzneimittel- und des Medizinproduktegesetzes**, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 34 GG, 2012, 248 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1203, ISBN 978-3-428-13235-5.

Ethikkommissionen begutachten in Deutschland klinische Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, welche ohne ein positives Votum der Kommission nicht beginnen dürfen. In Beantwortung der Frage nach der Haftung der ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder bei Schäden beleuchtet die Autorin zunächst Herkunft und Struktur des Art. 34 GG als Haftungsüberleitungsnorm. Den Großteil der Arbeit nimmt die Bestimmung der für die Ethikkommissionen haftenden Körperschaften ein. Die These, dass die Körperschaft(en) haften, welche die Kommissionsmitglieder bestellen, wird für jede einzelne Kommission anhand der für sie einschlägigen Regelungen durchgeprüft.

Kaulich, **Die Haftung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für Rechtsanwendungsfehler**, 2012, 341 Seiten, Preis 86 €, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; 52, ISBN 978-3-428-13703-9.

Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern einer AG gegenüber der eigenen Gesellschaft steht aktuell im Fokus der Diskussion. Der bislang nur wenig ausgeleuchtete Bereich der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern bei fehlerhafter Einschätzung der rechtlichen Lage der Gesellschaft, orientiert an den Voraussetzungen des Haftungstatbestands des § 93 Abs. 2 AktG, wird genauer untersucht. Auf Schadens-

ebene kann dem Vorstand grundsätzlich eine angemessene, am konkreten Einzelfall orientierte summenmäßige Regressbeschränkung zugutekommen.

Keilpflug, **Demokratieprinzip und Ethikkommissionen in der medizinischen Forschung**, 2012, 342 Seiten, Preis 68 €, Schriften Gesundheitsrecht; 26, ISBN 978-3-428-13740-4.

Die medizinische Forschung an Menschen in der Form klinischer Prüfungen ist Gegenstand der Bewertung durch Ethikkommissionen. Diese sind bei Ärztekammern und Hochschulen angesiedelt; zudem gibt es private Kommissionen und solche in der Ministerialverwaltung. Ihre Tätigkeit dient insbesondere dem Schutz der Rechte und Rechtsgüter der Patienten und Probanden. Der Inhalt oder das Fehlen der Voten von Ethikkommissionen kann der Durchführung klinischer Prüfungen rechtlich entgegenstehen. Die Ethikkommissionen üben Staatsgewalt im Sinn des verfassungsrechtlichen Gebots demokratischer Legitimation aus. Ihre inhaltliche Programmierung, die sachlich-inhaltliche Legitimation, ist jedoch schwach. Zudem fehlt es oft an einer individuellen Bestellungskette zwischen Volk und Amtswaltern; die Kommissionen sind insofern personell-organisatorisch nicht legitimiert. Ein großer Teil der Tätigkeit der Ethikkommissionen widerspricht dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip.

Wadle, **Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts**, Etappen auf einem langen Weg, 2012, 406 Seiten, Preis 86 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 425, ISBN 978-3-428-13647-6.

Wer das geltende Urheberrecht verstehen will, muss sich auch mit dessen Geschichte beschäftigen. Die neue Sammlung ergänzt ältere Aufsätze, die unter dem Titel „Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte“ in den Jahren 1996 und 2003 erschienen sind. Der Autor möchte mit diesem Sammelband dazu beitragen, dass die Rechtsgeschichte in Forschung und Lehre an den deutschen Juristischen Fakultäten erhalten bleibt.

Spektrum Akademischer Verlag, Springer, Heidelberg u. a.

Slonczewski/Foster, **Mikrobiologie**, Eine Wissenschaft mit Zukunft, 2. Auflage 2012, XXIII, 1.425 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-8274-2909-4.

Das neue didaktische Prinzip des Lehrbuchs ist, dass das Grundlagenwissen der Mikrobiologie mit Beispielen aus der aktuellen Forschung erklärt wird. Das Werk ist illustriert mit stilistisch einheitlichen und anschaulichen Farbgrafiken, die Erklärungen und korrekte Maßangaben enthalten. Spezielle Exkurse beschreiben die experimentellen Ansätze der mikrobiellen Spitzenforschung, 58 Weblinks verweisen zu interessanten Quellen im Internet. Die Grundlagen der Genomik werden ausführlich erklärt, in den übrigen Kapiteln werden genomische Aspekte immer wieder hervorgehoben. In speziellen Boxen werden Fragen gestellt, die dazu anregen sollen, über die Kernkonzepte der Mikrobiologie nachzudenken. Ausführliche Antworten sind im Anhang des Buches zu finden.

Knippers, **Eine kurze Geschichte der Genetik**, 2012, XVII, 366 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8274-2913-1.

In dem Buch werden die einzelnen Entdeckungen zur Wirkung und Struktur der Gene erstmals zusammengefasst und im wissenschaftshistorischen Kontext analysiert. Der

Rückblick auf hundert Jahre Genetik ergibt eine faszinierende Geschichte. Die Geschichte der Genetik wird leicht, lebhaft und gut verständlich erzählt.

Neukirchen, **Edelsteine**, brillante Zeugen für die Erforschung der Erde, 2012, X, 262 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8274-2921-6.

Das Buch gibt Antworten auf Fragen wie Edelsteine entstehen, nach den Fundorten, was sie für Informationen enthalten u. v. m. Abgerundet wird das Ganze mit Informationen über Minen, Märkte und antike Handelsrouten und einem Kapitel über die technische Anwendung und synthetische Herstellung von Edelsteinen.

Sebastian, **Gesteinskunde**, ein Leitfaden für Einsteiger und Anwender, 2., erweiterte und verbesserte Auflage 2012, X, 182 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8274-2822-6.

Das Buch bietet einen leicht verständlichen Überblick über das Gebiet der Petrographie. Es vermittelt ein Grundwissen in Mineralogie mit den wichtigsten gesteinsbildenden Mineralen, Petrographie mit den häufigsten Gesteinen und technischer Gesteinskunde mit den Eigenschaften der Gesteine, die für die Verwendung wichtig sind. Die Neuauflage wurde um Abschnitte zu geophysikalischen Eigenschaften der Gesteine sowie um weitere Möglichkeiten der Ansprache von Gesteinen ergänzt.

Neukirchen, **Bewegte Bergwelt**, Gebirge und wie sie entstehen, 2011, VI, 228 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-2753-3.

Berge können auf unterschiedliche Weise entstehen: durch Kollision und Einengung, aber erstaunlicherweise auch durch den gegenteiligen Vorgang, durch Dehnung. Andere finden sich wiederum fernab in Gebieten, in denen schon seit langer Zeit keine tektonischen Bewegungen stattfanden. Das Buch erklärt verständlich die komplizierte Entstehung der Gebirge, etwa Deckenüberschiebungen und das Verformen von Gesteinen. Manche Gebirge haben erstaunliche Phänomene, die zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten von Geologen verstanden wurden oder bis heute noch unverstanden sind.

Langenscheidt/Stahr, **Berchtesgadener Land und Chiemgau**, Eine Geschichte von Bergen, Tälern und Seen, 2012, X, 190 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-2757-1.

Im Mittelpunkt dieses Buches steht die Landschaftsgeschichte des Berchtesgadener Lands und des Chiemgaus. Das Buch informiert über die Entstehung der gewaltigen Bergmassive wie z. B. des Watzmanns oder der Gewässer wie Königssee und Chiemsee. Es erklärt wie versteinerte Meerestiere in die Felsen der Berchtesgadener und Chiemgauer Berge gelangten und zeigt auf, wie es vor der Besiedelung durch Menschen in den beiden Regionen aussah. Bildmaterial sowie Hinweise zu Sehenswürdigkeiten, Ausflugs- und Wandertipps runden das Werk ab.

Mehlhorn, **Die Parasiten des Menschen**, Erkrankungen erkennen, bekämpfen und vorbeugen, 7. Auflage 2012, XII, 324 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8274-2270-5.

Das Buch bietet eine aktuelle Übersicht über die wichtigsten einheimischen und tropischen Parasiten des Menschen und ihre potenziellen Überträger. In Tabellen, zahlreichen Schemata und auf 200 farbigen Abbildungen werden die wichtigsten Aspekte eines Parasitenbefalls sowie die aktuellen Bekämpfungsmaßnahmen dargestellt.

Gebhardt/Glaser/Radtke, **Geographie**, Physische Geographie und Humangeographie, 2. Auflage 2012, XXIII, 1.328 Seiten, Preis 89,50 €, ISBN 978-3-8274-2816-5.

Neben Physio- und Humangeographie wird die Verbindung zwischen den beiden Fachgebieten hervorgehoben. In dem Buch wird die Bandbreite der modernen Geographie überzeugend und in vielfarbigen Facetten dargestellt. Die Neuauflage des umfassenden Geographielehrbuchs enthält vierfarbige Grafiken sowie anschauliche Fotos, ist komplett überarbeitet und aktualisiert. Den neuesten Entwicklungen wurde durch die Neubearbeitung der Wirtschaftsgeographie, die Erweiterung der Klimageographie sowie die Aufnahme eigener Kapitel zu den aktuellen Entwicklungen in der Humangeographie oder der Geomatik Rechnung getragen. Das Werk befindet sich auf dem neuesten Stand.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

von Schultz, **Markenrecht**, 3., überarbeitete Auflage 2012, XXIV, 1.411 Seiten, Preis 198 €, BB Kommentar, ISBN 978-3-8005-1507-3.

Die Kommentierung des praxisorientierten Werkes erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und unter Einbeziehung der Spruchpraxis zur Gemeinschaftsmarkenverordnung. Aufgrund vielfältiger Änderungen und Fortentwicklungen in der Spruchpraxis war eine Aktualisierung des Werkes unerlässlich. In der Neuauflage wird weitgehend auf die Vertiefung dogmatischer Auseinandersetzungen verzichtet, um eine sicherere Beurteilung markenrechtlicher Fallgestaltungen auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zu ermöglichen. Wesentliche Gesetze, Verordnungen, Abkommen und Materialien befinden sich im Anhang.

Groß/Rohrer, **Lizenzgebühren**, 3., überarbeitete Auflage 2012, XXVI, 695 Seiten, Preis 158 €, BB Handbuch, ISBN 978-3-8005-1548-6.

Das Buch behandelt Lizenzgebühren hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, Marken, Know-how und Urheberrechte (z. B. Computerprogramme). Es werden Berechnungsmodelle, Erfahrungswerte sowie Vertragsklauseln am Beispiel von Deutschland, USA und Japan vorgestellt. Es gibt einen Überblick über die Bilanzierung von Lizenzen und stellt dar, wie auf nationaler und internationaler Ebene Lizenzen im Steuerrecht behandelt werden. In der Neuauflage ist die neue Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt (z. B. BilMoG, Jahressteuergesetze 2009 und 2010, Wachstumsbeschleunigungsgesetz, Haushaltsbegleitgesetz). Das Kapitel zu den Verrechnungspreisen wurde vollständig neu bearbeitet.

RWS Verlag, Köln

Schmidt/Niewerth, **Kauf und Verkauf von Gewerbeimmobilien**, 2012, XXII, 208 Seiten, Preis 46 €, RWS-Script; 367, ISBN 978-3-8145-0367-7.

Bei gewerblichen Immobilienkaufverträgen spielen oftmals spezielle Themenbereiche eine wichtige Rolle. Gleichzeitig ist der Erwerb von Gewerbeimmobilien für die meisten Unternehmen eine entscheidende Investition. Das Buch gibt zahlreiche Tipps und Handlungsempfehlungen für die rechtssichere Vertragsgestaltung beim Kauf und Verkauf von Gewerbeimmobilien. Es behandelt u. a. die Durchführung des Verkaufsprozesses – Verfahrensarten und Gestaltungsoptionen, Datenraumregeln und Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesetzliche Mängelrechte vs. Garantien, Haftungsfallen für den Verkäufer u. v. m.

Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Korff, **Patient Krankenhaus**, Wie Kliniken der Spagat zwischen Ökonomie und medizinischer Spitzenleistung gelingt, 2012, XIV, 206 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8349-3433-8.

Das Buch zeigt anhand von Beispielen, dass eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung trotz anspruchsvoller wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für Krankenhäuser mit geschicktem Management möglich ist. In kompakter Form werden die Stellhebel, die Klinik-Managern generell zur Verfügung stehen, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Häuser zu verbessern, dargestellt. Erfahrene Klinikmanager und Spezialisten aus der Gesundheitswirtschaft nehmen als Co-Autoren zu ausgewählten Herausforderungen der Branche Stellung und skizzieren, welche Erkenntnisse sich aus den Einzelfällen verallgemeinernd ableiten lassen.

Seelos, **Medizinmanagement**, Gesamtausgabe, 2012, XXII, 563 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8349-3158-0.

Das Buch besteht aus vier Teilen (Teil A bis D): Teil A behandelt das Wissenschaftsparadigma der Disziplin Medizinmanagement, insbesondere deren Erfahrungsobjekt und Erkenntnisobjekte. Definiert wird in Teil B ein kategorialer Ordnungsrahmen sowohl für die Führung von Medizinbetrieben als auch die Didaktik der Managementlehre in der Medizin. Die Teile C und D befassen sich mit der biophilen Handlungssphäre des Medizinmanagements, also der Personalführung in Medizinbetrieben (Teil C) und der Führung von Patienten sowohl in der Arzt-Patient-Beziehung als auch im System der gesundheitlichen Versorgung (Teil D). Das Literaturverzeichnis wurde am Ende des Buches zusammengefasst und ein umfangreiches Stichwortregister erstellt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.